

Richtlinien für die Durchführung von Karnevalsumzügen in der Verbandsgemeinde Emmelshausen

1. Allgemeines

Fastnachtsumzüge bedürfen, da sie die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung. Insofern bedarf es gemäß § 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz keiner Sondernutzungserlaubnis.

Die nachfolgenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen dienen dazu, Gefahren und Unfälle zu vermeiden. Sie sind **gleichzeitig Auflage und Bedingung** der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde.

2. Fahrzeuge (Festwagen und Zugmaschinen)

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung.

Für die äußere Sicherung der Festwagen muss eine Verkleidung(Schürze) an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein. Dabei darf der Abstand zwischen Bodenniveau und Schürze höchstens 30 cm betragen. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung anzubringen, mit der verhindert wird, dass Personen unter den Zugwagen geraten können.

Es dürfen nur Schlepper als Zugfahrzeuge eingesetzt werden, deren Hinterräder die Höhe von 1,80 m und deren Vorderräder die Höhe von 1,10 m nicht übersteigen. Die Zugmaschinen (Traktoren) sind vorne und seitlich mit Schürzen **gemäß Absatz 2** zu versehen, **wenn die v. g. Maße nicht eingehalten werden** oder die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.

Die Festwagen dürfen aufgrund dieser Richtlinie folgende Maße nicht überschreiten:

- Breite: 2,70 m
- Höhe: 4,00 m
- Länge von Einzelfahrzeugen: 8,00 m
- Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger): 12,00 m

Abweichende Bestimmungen, insbesondere straßenverkehrsrechtliche Regelungen, sind zu beachten.

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen auszuschließen.

Die Ladefläche von Motivwagen muss für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen.

Es werden nur Züge mit maximal einem Anhänger zugelassen.

Bei Verkleidungen von Fahrzeugen, auch von Zugfahrzeugen, muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der Personen, die auf dem Fahrzeug befördert werden.

Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (BG 12) mitzuführen.

Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind für den Einsatz der Festwagen und Zugmaschinen beim Fastnachtumzug sowie bei der An- und Abfahrt zum Umzugsort anzuwenden. Insbesondere findet die zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen) Anwendung. Die Festwagenführer sind vom Zugveranstalter rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass diese aufgrund der Verordnung zu überprüfen haben, ob der jeweilige Festwagen die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Fastnachtumzug, insbesondere hinsichtlich der Aufbauten und wegen der Beförderung von Personen während des Umzuges, erfüllt. Zum Schutz des Zugleiters und des jeweiligen Fahrzeugführers ist die Verkehrssicherheit des Festwagens von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist am Veranstaltungstag mitzuführen. Sofern weiterer Klärungsbedarf besteht, kann Kontakt mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in 55469 Simmern, Herr Schmidt, Tel.: 06761/82305, aufgenommen werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben kann.

3. Abnahme der Fahrzeuge

An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die dem Veranstalter(Zugleitung) gemeldet sind.

Die Einhaltung der Richtlinien hinsichtlich Aufbau und Verkleidung ist von der Zugleitung so rechtzeitig zu überprüfen, dass vor dem Umzug Gelegenheit zur Abhilfe besteht.

Die Polizei und die örtliche Ordnungsbehörde behalten sich vor, die Fahrzeuge vor Umzugsbeginn zu überprüfen und gegebenenfalls vom Umzug auszuschließen.

4. Fahrzeugführer

Zugmaschinen dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

5. Zulassung von Ausnahmen

Anträge auf Zulassung von Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Zugleitung und der örtlichen Ordnungsbehörde.

6. Verhalten während des Umzuges/Ordner

Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Die Zugteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein Schaden für Zugteilnehmer oder sonstige Personen entsteht; dies gilt insbesondere für das „Aufschaukeln“ von Festwagen.

Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht vom Wagen geworfen werden. Ansonsten darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.

Außer Fahrrädern sind Zweiräder von den Umzügen ausgeschlossen.

Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden.

Die Zugleitung hat rechtzeitig für Ordner in ausreichender Anzahl zu sorgen. Jeder Motivwagen ist mindestens von 2 Ordnern auf Höhe der Deichsel zu begleiten. Bei großen Motivwagen ist die Zahl der Ordner in eigener Zuständigkeit entsprechend zu erhöhen. Für eingesetzte Ordner gilt die „Null-Promille-Grenze“; sie müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und die – für die Ordner Tätigkeit erforderliche – Zuverlässigkeit besitzen.

Die Ordner sind als solche kenntlich zu machen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe, ihre Verantwortung und die „Null-Promille-Grenze“; hinzuweisen. Dazu gehört insbesondere, dass sie Zuschauer davon abhalten, zu nahe an die Motivwagen und Zugmaschinen heranzutreten oder gar aufzuspringen.

Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Sie haben den Weisungen der Polizei und der Genehmigungsbehörde Folge zu leisten.

Die Züge müssen geschlossen gehalten werden. Das selbständige Halten oder Stehenbleiben einzelner Gruppen oder Fahrzeuge soll unterbleiben, damit der Zug nicht auseinandergerissen wird.

Es wird empfohlen, dass der Veranstalter eine Umzugsordnung erstellt, in der er z. B. Aufstellungszeit, Reihenfolge, Verhaltensweise pp. regelt.

Der Veranstalter ist während eines Karnevals umzuges auch für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Das Mitführen und Abgeben von branntweinhaltigen Getränken (z.B. Brandwein, Wodka, Alkopops) ist verboten.

7. Freistellungserklärung

Der Veranstalter hat bei Antragstellung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er die Erlaubnisbehörde von allen Ersatzansprüchen freistellt, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen von

Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können. Hierzu ist der bei der Ordnungsbehörde vorgehaltene Vordruck zu verwenden.

Die Erlaubnisbehörde wie auch der Straßenbaulastträger übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

8. Genehmigungsverfahren/Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter stellt spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einen schriftlichen Antrag auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung bei der Verbandsgemeinde Emmelshausen, Rathausstr. 1, 56281 Emmelshausen. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Plan mit eingetragener Wegstrecke
- Name und Anschrift des verantwortlichen Zugleiters
- Nachweis, dass die Versorgung mit Rettungsfahrzeugen u. Sanitätern sichergestellt ist
- Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für ausreichenden Versicherungsschutz i. S. d. Ziffer II. Nr. 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO. Diese muss auch die unter der Auflage 1 genannten Wagnisse decken und folgende Versicherungssummen beinhalten:
 - 500.000,00 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000,00 €)
 - 100.000,00 € für Sachschäden
 - 20.000,00 € für Vermögensschäden
- Erklärung des Veranstalters für sich selbst und für die Teilnehmer an der Veranstaltung, dass auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu nutzenden Straßen samt Zubehör verursacht sein können, verzichtet wird. Zugleich hat der Veranstalter zu bestätigen, dass er darauf hingewiesen wurde, dass weder der Straßenbaulastträger noch die Erlaubnisbehörde eine Gewähr dafür übernehmen, dass die Nutzung der für die Veranstaltung vorgesehenen Straßen uneingeschränkt möglich ist.
- Erklärung des Veranstalters, dafür zu sorgen, dass die Forderungen und Auflagen des Versicherers erfüllt werden.

Emmelshausen, 17.10.2013

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen

Peter Unkel

Bürgermeister